

somit verwaist, bis sich Erich Zöllner, der im Jahre 1950 mit einer Studie über die politische Stellung der Völker im Frankenreich hervorgetreten war, seiner annahm, nicht ohne Bedenken, wie man dem Vorwort entnehmen darf. Wenn Z. indessen meint, es sei „lohnender, ein Handbuch zu rezensieren als es zu schreiben“, so scheint er sich, zumindest was das Echo seiner Fachgenossen betrifft, geirrt zu haben, vgl. W. Schlesinger in Hess. Jb. f. Landesgesch. 20 (1970) S. 362—364, sowie Herwig Wolfram, *MIÖG* 79 (1971) S. 180—182; andere werden folgen. Ludwig Schmidt hatte seinerzeit den Prähistoriker Hans Zeiß als Mitarbeiter und Berater gewinnen können. Die archäologische Beratung des vorliegenden Bandes, für dessen Redaktion Z. jedoch die alleinige Verantwortung trägt, hat Joachim Werner übernommen. Über die Zusammenarbeit informiert das Vorwort. Schlesinger hat in seiner Besprechung gestanden, bei der Behandlung der (ja nicht eben wenigen) Streitfragen hätte er sich in den allermeisten Fällen ebenso entschieden wie der Vf. — ein deutlicher Beweis für dessen ausgewogene Darstellungsweise, die sich wohl zum großen Teil daher erklärt, daß Z. stets quellennah bleibt. Ein ausführliches Verzeichnis der Quellen ist dem Buch beigegeben; man bedauert, daß nicht auch die Literatur zusammengestellt worden ist. Mit der fränkischen Geschichte weniger vertraute Benutzer des Handbuchs dürften nicht immer in der Lage sein, die oft abgekürzt zitierten Titel schnell zu verifizieren. Zu den Karten kann man die kritischen Bemerkungen Schlesingers vergleichen. Das Werk gliedert sich in 8 Kapitel: Stammesbildung und Frühgeschichte. Chlodowech. Chlodowechs Söhne und Enkel. Innere Geschichte und Einrichtungen. Religion und Kirche. Siedlungsverhältnisse. Die Wirtschaft. Von der Antike zum Mittelalter. Einzelprobleme können hier natürlich nicht debatiert werden. Nur auf das Problem des frühfränkischen Adels sei verwiesen. Z. bleibt in dieser Frage bei seiner schon früher vertretenen Ansicht, daß der fränkische Adel im wesentlichen eine Schöpfung des Königtums nach der Begründung des Reiches gewesen sei. Einen fränkischen Uradel, der einen entscheidenden Anteil an der Durchsetzung der fränkischen Herrschaft in Gallien gehabt hätte, möchte Z. also nicht gelten lassen. Er kann sich dabei — wie andere vor ihm — auf den *Pactus legis Salicae* berufen, der bekanntlich in seinen Wergeldbestimmungen keinen eigens hervorgehobenen Adelsstand kennt, sondern nur Freie, Halbfreie und Knechte. In diesem Zusammenhang vermißt man eine Auseinandersetzung mit der These von Wenskus (dessen einschlägigen Aufsatz Z. S. 113, Anm. 1 zitiert), derzufolge jener von Wenskus vorausgesetzte Uradel sich die Festsetzung seines Wergeldes seitens des Königs verboten habe. Das Fehlen der Wergeldfestsetzung würde demnach eher auf eine außerordentlich starke Position des Adels im fränkischen Herrschaftsbereich deuten denn auf ein gänzliches Nichtvorhandensein. Zu dem Abschnitt über den „Leumund der Franken“ vor allem in der spätantiken Literatur wäre noch ergänzend zu bemerken, daß die *infidelitas* barbarischer Völker zu den *Topoi* römischer (und griechischer) Schriftsteller gehörte. Wie Zöllner selbst bemerkt, haben die Franken später, als sie sich selbst als ausgewähltes Volk begriffen, den Vorwurf der Treulosigkeit an die rechtsrheinischen Germanenstämme und die slawischen Völkerschaften weitergereicht. An der Hochschätzung der Leistung Zöllners können die kritischen Bemerkungen zu 3 von 262 Seiten dieses Standardwerkes nichts ändern.

Heinz Thomas

Maurice Lombard, *L'Islam dans sa première grandeur (VIII^e—XI^e siècle)* Nouvelle bibliothèque scientifique, dirigée par Fernand Braudel) Paris 1971, Flammarion, 245 S., 30 Karten und graph. Darstellungen, 1 Faltkarte. —